



## Gesetzlicher Schutz

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz des Kormorans

### (1) Schutz des Kormorans nach Europarecht

Der Kormoran gehört nach Art. 1 Abs. 1 der **EG-Vogelschutzrichtlinie** (RL 79/409/EWG) zu den in Europa heimischen Vogelarten und unterliegt damit seit 1979 dem Schutz gemäß Artikel 2, 5 und 6 der Richtlinie. Die Mitgliedstaaten der EU haben gemäß Art. 5 VSchRL die Verpflichtung, nach nationalem Recht ein grundsätzliches Fang- und Tötungsverbot von Tieren dieser Arten zu erlassen.

Als regelmäßig auftretender Zugvogel ist der Kormoran darüber hinaus in seinen Brut-, Rast- und Überwinterungsgebieten auch nach Art 4 Abs. 2 geschützt, insbesondere in den Feuchtgebieten internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention.

Mit der Änderung der Vogelschutzrichtlinie durch die Richtlinie 97/49/EG wurde der Kormoran aus Anhang I gestrichen. Er wurde allerdings nicht in Anhang II (jagdbare Arten) aufgenommen. Das europäische Recht verbietet demnach weiterhin eine reguläre Bejagung des Kormorans. Aus diesem Grund steht es auch nicht im Ermessen der Bundesrepublik Deutschland, die Jagd auf diese Art, sei es nach jagdlichen oder naturschutzrechtlichen Regelungen, regulär zuzulassen.

Nach Art. 9 EG-Vogelschutzrichtlinie sind nur unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen von dem durch die Mitgliedstaaten umzusetzenden generellen Tötungsverbot des Art. 5 (s.o.) zulässig. Dort heißt es

unter Abs. 1: „Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5,6,7 und 8 abweichen“. Zu den Gründen zählt die „Abwendung erheblicher Schäden an (...) Fischereigeieten und Gewässern“ sowie der „Schutz der Pflanzen- und Tierwelt“. Die Mitgliedstaaten müssen der EU-Kommission jährlich einen Bericht über die Anwendung des Art. 9 VogelSchRL übermitteln. Der Bericht muss detailliert Auskunft über die Art der Aktion und die Methode geben.

### (2) Schutz des Kormorans nach Bundesrecht

*Hinweis: Das hier zugrunde gelegte novellierte Bundesnaturschutzgesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft.*

Nach den in allen Bundesländern unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen des **Bundesnaturschutzgesetzes** (BNatSchG 2009), hier § 7 Abs. 2 Nr. 13, ist der Kormoran eine besonders geschützte Art. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 2009 ist es verboten, Kormorane zu töten oder in irgendeiner Art zu beeinträchtigen (... ist es „verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“). § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet es außerdem, „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-

## NABU-INFO – Gesetzlicher Schutz des Kormorans

*und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“.*

§ 45 Abs. 7 BNatSchG ermöglicht es allerdings, den nach Landesrecht zuständigen Behörden, in klar definierten Einzelfällen bei erheblichen wirtschaftlichen (z.B. fischereiwirtschaftlichen) Schäden oder zum Schutz von heimischen Tier- und Pflanzenarten Ausnahmen vom oben angeführten Artenschutz zu genehmigen. Weiter heißt es dazu: „Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert“. Diese Ausnahmeregelung basiert auf Art. 9 der EG-Vogelschutzrichtlinie (s.o.).

In Einzelnen sind Ausnahmegenehmigungen nach der Rechtsprechung an folgende Bedingungen geknüpft (z.B. VG Regensburg Az RN 11/K 02.2005 vom 29.7.2003, VGH München Az 9 ZB 03.2005 vom 14.1.2004):

- Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie Belange des Artenschutzes oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen dürfen der Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.
- Letale Maßnahmen sind nur zu genehmigen, wenn nichtletale Maßnahmen entweder nicht erfolgreich waren, nicht durchführbar sind oder keinen Erfolg versprechen.
- Bestand und Verbreitung der betreffenden Population dürfen nicht nachteilig beeinflusst werden.

- Die Maßnahmen müssen zur Abwendung eines erheblichen wirtschaftlichen Schadens oder aus Artenschutzgründen erforderlich sein.
- Wirtschaftliche Schäden müssen im Einzelfall nachgewiesen werden, um eine Ausnahme zu rechtfertigen
- Hobbymäßige Fischerei ist keine fischereiwirtschaftliche Tätigkeit. Für von Sportanglern genutzte Gewässer kann keine Ausnahmegenehmigung (z.B. für Abschuss) erteilt werden. Unerheblich ist, ob Investitionen in den Fischbesatz erfolgten.
- Die in manchen Bundesländern erlassenen Kormoranverordnungen sind nur dann mit § 45 Abs. 7 BNatSchG vereinbar, wenn sie die Vergrämung von Kormoranen im Umkreis fischereiwirtschaftlich genutzter Gewässer erlauben. Sie sind nicht anwendbar bei Gewässern, die der Hobbyfischerei dienen.

Aus dem **Bundesjagdgesetz** wurde der Kormoran 1977 gestrichen. Er ist somit in der Bundesrepublik keine jagdbare Art und untersteht auch nicht den Bestimmungen des Jagdgesetzes.

## Kontakt

NABU-Bundesgeschäftsstelle, Charitéstraße 3, 10117 Berlin, Tel. 030.28 49 84-0, NABU@NABU.de – www.NABU.de

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV), Eisvogelweg 1, 91161 Hilpoltstein, Tel. 09174.4775-0, Fax 09174.4775-75, info@lbv.de, www.lbv.de